

Anhang

Benützungsreglement des Gemeindesaals und der weiteren Räume im Gemeindehaus

- Art. 1
Ortsansässiger Verein
- ¹Als ortsansässiger Verein gelten alle Vereine mit Sitz in Möriken-Wildegg, die der Gemeindekanzlei gemeldet sind.
- ²Die beiden Kirchgemeinden können den Gemeindesaal gratis benutzen.
- ³Bei Veranstaltungen mit regionalem oder überregionalem Charakter (z. B. Kantonalversammlungen), die durch einen ortsansässigen Verein vollumfänglich organisiert werden, wird auch der reduzierte Tarif angewendet.
- ⁴Bei kulturellen Veranstaltungen von möwikultur und von ortsansässigen Vereinen ohne gewinnorientiertem Ziel (Operette, Theater, Konzerte, etc.) ebenso bei kommerziellen Anlässen von ortsansässigen Vereinen (Lotto, etc.) wird auch der reduzierte Tarif angewendet.
- ⁵Bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, welche nur bis zu zwei Stunden dauern, wird die Hälfte des Tarifs für ortsansässige Vereine verrechnet.
- Art. 2
Auswärtiger Verein
- Als auswärtiger Verein gelten alle Vereine mit Sitz in einer anderen Gemeinde, kantonale Vereine, Verbände und Gruppierungen, Kanton, Bund, etc.
- Art. 3
Kommerzieller Anlass
- Als kommerzieller Anlass gelten Veranstaltungen mit gewinnorientiertem Ziel (kommerzielle kulturelle Veranstaltungen von Agenturen, etc.) und Veranstaltungen von Firmen, professionellen Veranstaltern, etc.
- Art. 4
Anlässe der Gemeinde
- Bei Veranstaltungen der Gemeinde (Versammlungen, Schule, Kommissionen, etc.) und bei unentgeltlicher Vermietung (z. B. für soziale Zwecke) wird der Tarif für ortsansässige Vereine intern verrechnet.
- Art. 5
Privatpersonen
- Private Veranstaltungen werden nur auf spezielles Gesuch hin durch den Gemeinderat und nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Tarif wird fallweise festgelegt.

Art. 6
Erlass der Gebühren

Gesuche um Erlass der Gebühren sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Der erlassene Betrag wird intern verrechnet.

Art. 7
Leistungen Hauswart

¹In den Grundgebühren der Raumbenützung sind folgende Leistungen des Hauswarts inbegriffen:

- a) Besprechungen mit Veranstaltern
- b) Einrichten und Aufräumen der Bühnentechnik und Leinwand vor und nach dem Anlass
- c) Bereitstellen (nicht Einrichten) der Stühle, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobenummern, Geschirr und Kaffeeportionen sowie des Reinigungsmaterials
- d) Präsenzzeit während der Aufführungen bis 24.00 Uhr
- e) Endkontrolle von Saal, Foyer, Küche, Eingangshalle mit Garderobe und WC, nach dem Anlass

²Die folgenden Leistungen, welche nicht der Grundgebühr der Raumbenützung inbegriffen ist, werden gemäss Benützungstarif mit CHF 50.-- pro Stunde separat verrechnet:

- a) Präsenzzeit während den Proben auf Wunsch der Veranstalter
- b) Präsenzzeit während der Aufführung nach 24.00 Uhr auf Wunsch der Veranstalter
- c) Einrichten des Saals und des Foyers vor der Veranstaltung (Bestuhlung, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobe)
- d) Aufräumen des Saals und des Foyers nach der Veranstaltung (Bestuhlung, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobe)
- e) Reinigung des Saals, des Foyers und der Saaltische nach dem Anlass (falls vom Veranstalter nicht besenrein erfolgt)
- f) Reinigung der Küche mit dazugehörigen Geräten nach dem Anlass (falls vom Veranstalter nicht nach Anweisungen des Hauswarts erfolgt)
- g) Ausserordentlicher Aufwand für Reinigung der Umgebung des Gemeindsaals nach dem Anlass

³Die Veranstalter haben die Möglichkeit, mit eigenem Personal den Saal und das Foyer, nach Möglichkeit zwischen 08.00 bis 18.00 Uhr, einzurichten und aufzuräumen. Die Anweisungen des Hauswarts sind in jedem Fall zu befolgen.

Art. 8
Leistungen des Bühnenmeisters

¹In den Grundgebühren der Raumbenützung sind folgende Leistungen des Bühnenmeisters inbegriffen:

- a) Besprechung mit Veranstalter vor den Proben und Aufführungen
- b) Programmierung der Bühnentechnik (inkl. Scheinwerfer, Tonanlage, Mikrofone, etc.) nach Anweisungen des Veranstalters
- c) Präsenzzeit für eine Probe
- d) Präsenzzeit während der Aufführung bis 24.00 Uhr

- e) Einrichten und Aufräumen der Bühnentechnik und Leinwand vor und nach dem Anlass

²Die folgenden Leistungen, welche nicht in der Grundgebühr der Raumbenützung inbegriffen ist, werden gemäss Benützungsreglement mit CHF 50.-- pro Stunde separat verrechnet.

- a) Präsenzzeit während den Proben (ab. 2. Probe) auf Wunsch der Veranstalter
- b) Präsenzzeit während der Aufführung nach 24.00 Uhr
- c) Mithilfe beim Einrichten des Saals und des Foyers vor der Veranstaltung (Bestuhlung, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobe)
- d) Mithilfe beim Aufräumen des Saals und des Foyers nach der Veranstaltung (Bestuhlung, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobe)

³ Die Veranstalter haben die Möglichkeit, mit eigenem Personal den Saal und das Foyer einzurichten und aufzuräumen. Die Anweisungen des Bühnenmeisters sind in jedem Fall zu befolgen.

Art. 9 Feuerwache	Eine Feuerwache für Veranstaltungen ab 100 Personen gemäss §9 des Benützungsreglements ist aufgrund des erfolgten Umbaus des Gemeindesaals nicht mehr notwendig.
Art. 10 Sanitätsdienst	Für die Bereitstellung eines Sanitätsdiensts während der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
Art. 11 Bewilligungen	Die Besorgung sämtlicher Bewilligungen wie Wirtepatent, Verlängerung der Polizeistunde, Ausschank von Alkohol, Tombola, Lotterie, etc. sowie die Aufführungsrechte für Theater und Musik ist Sache des Veranstalters. Zudem sind die einschlägigen Lärmvorschriften der SUVA zu beachten.
Art. 12 Miete Küchengeräte und Geschirr	Die Küchengeräte werden nach Benützung gemäss Benützungstarif verrechnet. Geschirr, Besteck und Gläser sind in der Pauschale inbegriffen. Dessen Verlust oder Beschädigung wird gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt. Küchentücher und Putzlappen sind durch den Veranstalter mitzubringen.
Art. 13 Benützung Kleiner Saal	Die Gebühren für die Benützung des kleinen Saals entsprechen gemäss Benützungstarif den Gebühren für die Benützung des Foyers.
Art. 14 Benützungsdauer Zutritt	¹ Die genaue Benützungsdauer wird im Vertrag aufgeführt. Wenn der Saal nicht anderweitig genutzt wird, kann der Hauswart eine darüber hinaus geltende Benützung eine bis zwei Wochen vor einer Veranstaltung bewilligen (insbesondere der Hauptbühne, für Proben und Vorbereitungen). Diese Benützung ist mit dem Hauswart und den anderen Benützern abzusprechen.

²Bei ausgewiesenem Bedarf wird für die Dauer der Veranstaltung ein Schlüssel durch den Hauswart abgegeben. Der Schlüssel ist unaufgefordert nach der Veranstaltung dem Hauswart abzugeben. Es wird ein Depot von CHF 100.-- erhoben.

Art. 15
Rauchverbot

Im ganzen Gemeindesaal besteht ein generelles Rauchverbot.

Art. 16
Schlussbestimmungen

Der Anhang wurde am 24. September 2012 vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Weitere Änderungen durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.